



**FEDERATION EUROPEENNE DE LA MANUTENTION**  
**Produktgruppe**  
**Flurförderzeuge**

**FEM**

Kurze Anleitung zum Erkennen nicht  
konformer Flurförderzeuge

**05.2012 (DE)**

- Abgasemission -

## **I n d e x**

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Umfang.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Kennzeichnung von Motoren; EG-Typengenehmigungsnummer .....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Ausnahmen und alternative Verfahren .....</b>	<b>6</b>

**Fédération Européenne de la Manutention (Produktgruppe Flurförderzeuge)**

## **Kurze Anleitung zum Erkennen nicht konformer Flurförderzeuge**

### **1 Einleitung**

Flurförderzeuge mit Verbrennungsmotor, die zum ersten Mal in der EU in Verkehr gebracht werden, müssen dem entsprechenden EU-Recht entsprechen und alle geltenden Sicherheits- und Umwelanforderungen erfüllen. Maschinen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind nicht konform und dürfen nicht in der EU in Verkehr gebracht werden. Die vorliegende Richtlinie soll helfen, einfach zwischen konformen und nicht konformen Maschinen zu unterscheiden. Sie beschreibt nur solche wesentlichen Kriterien, die auch ohne gründliches Wissen und Fachkenntnisse kontrolliert werden können. Die Broschüre ist daher nicht als umfassend zu betrachten, sondern als „Frühwarnmittel“ zu verstehen. Wenn mindestens ein Punkt von den Kriterien abweicht, haben Sie es wahrscheinlich mit einer nicht konformen Ausrüstung zu tun. Die Einfuhr nicht konformer Flurförderzeuge in die EU sowie deren Verkauf und Nutzung bleiben ein großes Problem für die Flurförderzeugindustrie in Europa. Hierbei handelt es sich um eine Quelle unlauteren Wettbewerbs, und die Fähigkeit redlicher Lieferanten, in Forschung und Entwicklung zu investieren, wird beeinträchtigt. Das wiederum gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Flurförderzeugindustrie und die von ihr angebotenen Arbeitsplätze. Unfälle mit nicht konformen Maschinen sind wahrscheinlicher, und nicht konforme Maschinen erfüllen häufig nicht die Umweltvorgaben der EU. Die Produktgruppe Flurförderzeuge der FEM als der anerkannten Organisation, die die europäischen Hersteller von Flurförderzeugen und verwandte Branchen vertritt und unterstützt, ruft alle zuständigen Behörden und Akteure auf zusammenzuarbeiten, um die EU vor nicht konformen Flurförderzeugen zu schützen.

Die vorliegende Richtlinie ist so weit nur eine aus einer Reihe von Richtlinien, die sich mit der Nichtkonformität von Flurförderzeugen befassen.

### **2 Umfang**

Die Richtlinie behandelt nur die Nichtkonformität von Flurförderzeugen im Hinblick auf die Abgasemissionen. Es sind daher nur Flurförderzeuge mit Diesel-Verbrennungsmotoren betroffen.

### **3 Allgemeines**

Alle in Flurförderzeuge eingebauten Dieselmotoren von 18 bis 560 kW müssen, wenn der Motor zum ersten Mal in der EU in Verkehr gebracht wird, der Europäischen Richtlinie 97/68/EG „Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte“, geändert durch die Richtlinien 2002/88/EG, 2004/26/EG und 2010/26/EG, entsprechen.

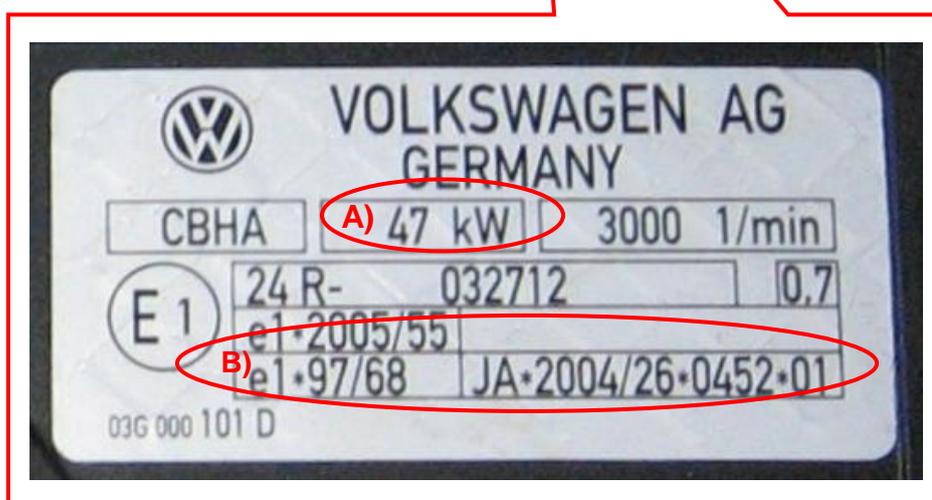
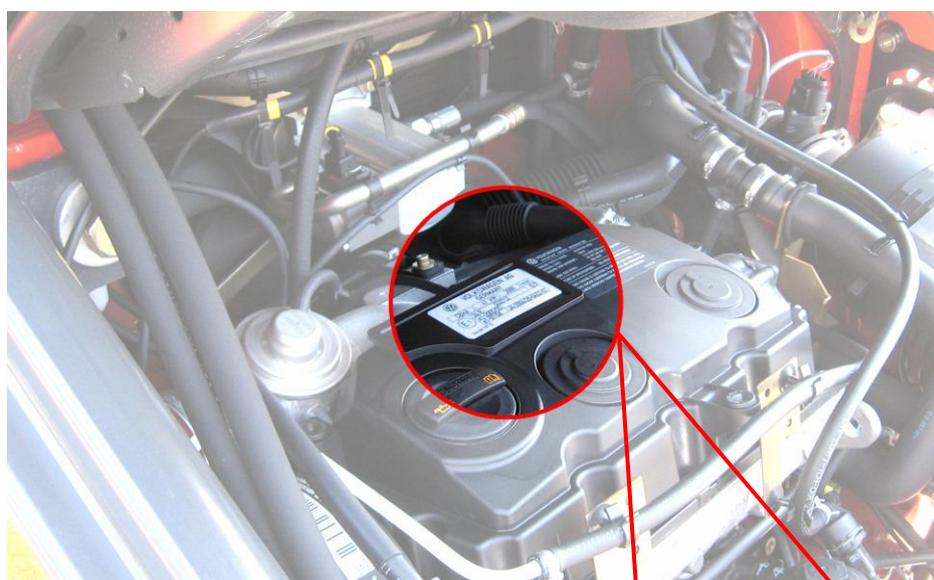
Bei in die EU eingeführten Flurförderzeugen wird der Verbrennungsmotor in Verkehr gebracht, wenn das Fahrzeug die Zollabfertigung passiert hat.

**Kurze Anleitung zum Erkennen nicht konformer Flurförderzeuge****4 Kennzeichnung von Motoren; EG-Typengenehmigungsnummer**

Motoren, die gemäß vorliegender Richtlinie hergestellt werden, müssen über eine EG-Typengenehmigung verfügen, entsprechend gekennzeichnet sein und den nationalen Zulassungsbehörden gemeldet werden.

Wie die Konformität des Motors kontrolliert werden kann, wird anhand des folgenden Beispiels veranschaulicht:

Die Konformität von Motoren, die in auf dem Markt befindlichen Flurförderzeugen eingebaut sind, muss auf einem Schild vermerkt sein, das bei eingebautem Motor sichtbar und haltbar ist.

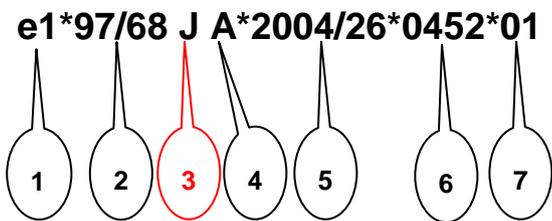


Dieses Schild enthält neben anderen Angaben Informationen bezüglich der Konformität:

- A) Motorleistung in kW
- B) EG-Typengenehmigungsnummer

**Kurze Anleitung zum Erkennen nicht konformer Flurförderzeuge**

Beispiel für eine EG-Typengenehmigungsnummer:



① Buchstabe „e“ gefolgt von der Kennziffer des die Genehmigung erteilenden Mitgliedsstaates.

1 Deutschland	11 Großbritannien	24 Irland
2 Frankreich	12 Österreich	26 Slowenien
3 Italien	13 Luxemburg	27 Slowakei
4 Niederlande	17 Finnland	29 Estland
5 Schweden	18 Dänemark	32 Lettland
6 Belgien	19 Rumänien	34 Bulgarien
7 Ungarn	20 Polen	36 Litauen
8 Tschechien	21 Portugal	CY Zypern
9 Spanien	23 Griechenland	MT Malta

② Nummer der Richtlinie, auf deren Grundlage die Typengenehmigung erteilt worden ist.

③ Der Buchstabe entspricht der Leistungskategorie gemäß Artikel 9 der Richtlinie 97/68/EG in der geänderten Fassung 2004/26/EG, bezieht sich auf den Emissionswert und die Frist für die gesetzmäßige Produktion des Motors.

Die folgende Tabelle zeigt, ausgehend von dem Buchstaben, das letzte zulässige Produktionsdatum für Motoren, die in der EU in Verkehr gebracht werden sollen.

## Kurze Anleitung zum Erkennen nicht konformer Flurförderzeuge

Kategorie	Letztes zulässiges Datum	Kategorie	Letztes zulässiges Datum	Kategorie	Letztes zulässiges Datum
A	31.12.2001	G	31.12.2007	L	31.12.2013
B	31.12.2002	H	31.12.2010	M	30.09.2014
C	31.12.2003	I	31.12.2011	N	30.09.2014
D	31.12.2006	J	31.12.2011 (Leistung $\geq$ 56 kW)	P	keine Ablauffrist
E	31.12.2005	J	31.12.2012 (Leistung $<$ 56 kW)	Q	keine Ablauffrist
F	31.12.2006	K	keine Ablauffrist	R	keine Ablauffrist

Tabelle 1

In obigem Beispiel könnte ein Motor mit dieser EG-Typengenehmigungsnummer nach dem 31.12.2012 nicht mehr gesetzmäßig für die Inverkehrbringung auf dem EU-Markt produziert werden. Zum zulässigen Datum für das erste Inverkehrbringen auf dem EU-Markt siehe Punkt 3.

④ Der zweite Buchstabe verweist auf die Prüfmethode gemäß Anhang III Abschnitt 3.6 der Richtlinie 97/68/EG. Der Buchstabe A verweist auf den 8-Phasen-Betriebszyklus des Testmotors. Identisch mit dem Zyklus C1 in ISO 8178-4.

Die Buchstaben D, C und B verweisen auf Prüfmethode für Motoren, die nicht bzw. normalerweise nicht in Flurförderzeugen zum Einsatz kommen. (D = Motoren für Lokomotiven, C = Motoren für Binnenschiffe, B = Motoren mit konstanter Drehzahl).

⑤ Nummer der letzten Änderung der für die Genehmigung geltenden Richtlinie.

⑥ Eine fortlaufende vierstellige Zahl, die die Basisgenehmigungsnummer angibt (die Folge muss mit 0001 beginnen).

⑦ Eine fortlaufende zweistellige Zahl, die die Verlängerung für jede Basisgenehmigungsnummer angibt (die Folge muss mit 0001 beginnen).

## Kurze Anleitung zum Erkennen nicht konformer Flurförderzeuge

### 5 Ausnahmen und alternative Verfahren

Unter einigen besonderen Umständen können Motoren auch nach Ablauf dieser Fristen gesetzmäßig in Verkehr gebracht werden.

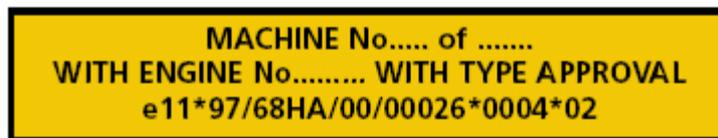
5.1 Im Rahmen des „Flexibilitätssystems“ (siehe Anhang XIII der Richtlinie 97/68/EG in der geänderten Fassung 2004/26/EG). Diese Ausnahme kann ab Beginn der Phase IIIA auf Motoren angewendet werden.

In diesem Fall wird der betreffende Motor mit einem Aufkleber mit folgendem Text versehen:



„Motor im Rahmen des Flexibilitätssystems in Verkehr gebracht.“

In diesen Fällen hat auch das Flurförderzeug eine zusätzliche Kennzeichnung mit Angaben zum angewandten Flexibilitätssystem. Die folgende Abbildung zeigt ein Beispiel:



„Maschine Nr.....von.....mit dem Motor Nr.....mit der Typengenehmigung e11\*97/68HA/00/00026\*0004\*02“

5.2 Motoren, bei denen das Produktionsdatum vor dem in Tabelle 1 angegebenen Termin liegt, können nach dem Termin für die betreffende Kategorie in der EU in Verkehr gebracht und bis zu zwei Jahren danach auch in Flurförderzeuge eingebaut werden.

Diese Verlängerung kann zu den Fristen in Tabelle 1 addiert werden.

5.3 Jeder Mitgliedsstaat kann auf Antrag des Herstellers Motoren aus auslaufenden Serien, die sich noch auf Lager befinden, oder Lagerbestände von mobilen Maschinen und Geräten von den Fristen für das Inverkehrbringen ausnehmen.

Diese Ausnahme ist auf zwölf Monate und mengenmäßig auf zehn Prozent der Vorjahresproduktion begrenzt. Weitere Bedingungen für den Antrag des Herstellers siehe Artikel 10 (2) der Richtlinie.

*Anmerkung: Die Anwendung dieser Befreiung ist derzeit in der Praxis nicht üblich.*

5.4 Werden Motoren in im Einsatz befindlichen Flurförderzeugen ausgetauscht, weil das Ende der Lebensdauer des ursprünglichen Motors erreicht worden ist, müssen die Ersatzmotoren mit einem Schild „ERSATZMOTOR“ gekennzeichnet werden.